

Gemeinderat

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 14. Juli 2015

B2.2.2
2015-0588

Baubewilligung (mit Auflagen und Bedingungen)

Verfahren:	Ordentliches Verfahren
Reg.-Nr.:	2015-13
Kant. Reg.-Nr.:	B2015-0658
Bauobjekt:	Hochwasserschutzprojekt Riemenstaldnerbach
Gesuchsteller:	Kanton Uri, Baudirektion Uri, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf
Grundeigentümer:	Diverse
Projektverfasserin:	oeko-b ag, Weidlistrasse 2, 6370 Stans
Standort:	Binzenegg
Zone:	Ausserhalb Bauzone
KTN:	616, 617 und 620
Projektkosten:	Fr. 100'000.00 (Kosten welche Morschacherboden betreffen)
Ausschreibung Baugesuch:	15. Mai 2015
Einsprachefrist Baugesuch:	5. Juni 2015
Einsprachen Baugesuch:	Keine

- A. Mit Eingang am 11. Mai 2015 reichte Herbert Duss, im Namen der Baudirektion Kanton Uri, das Baugesuch für das eingangs erwähnte Bauvorhaben ein.
- B. Für den Hochwasserschutz des Riemenstaldnerbachs besteht ein Konkordat zwischen den Kantonen Uri und Schwyz.
Das vorliegende Bauprojekt sieht Verbesserungen und Instandstellungen an den bestehenden Hochwasserschutzwerken vor. Im Unterlauf auf Hoheitsgebiet der Gemeinde Sisikon UR sind Optimierungen der Abflusskorridore sowie Massnahmen zur Verhinderung von Verklausungen bei der SBB-Brücke und der Brücke der Dammstrasse geplant. Durch den geplanten Neubau der Brücke Kirchenweg wird die Gefahr von Verklausungen vermindert. Um dem Überlast-Szenario bei der Brücke Axenstrasse gerecht zu werden, ist die Erstellung einer fixen Betonmauer in Kombination mit temporären Schutzmassnahmen vorgesehen. Die temporären Schutzmassnahmen können installiert werden, sobald sich abzeichnet, dass eine Verklausung der Brücke eintreten könnte.
Im Oberlauf, im Bereich der Ägerliquellen (auf Boden der Gemeinde Sisikon), ist die Bachsohle mit Blocksatz und Pflästerungen befestigt. Die Bachsohle weist jedoch an mehreren Stellen Auskolkungen und Unterspülungen auf. Damit künftige Hochwasserereignisse keine Schäden verursachen, werden im Rahmen der Systemerhaltung die gefährdeten Stellen an der Blockrampe gezielt instand gestellt.
Auf Boden der Gemeinde Morschach im Gebiet Binzenegg und Rüti (der Riemenstaldnerbach bildet hier die Grenze zwischen den beiden Kantonen Uri und Schwyz) wurden die

Bachsohle und die Bachböschungen nach dem Unwetter von 1999 mit groben Blocksteinen befestigt. Auf diesem Abschnitt mit einer Länge von ca. 300 m besteht auf Grund von Auskolkungen und Unterspülungen am Böschungsfuss ein erhöhtes Risiko der Mobilisierung hoher Geschiebemengen. Mit einer gezielten Sanierung der Schwachstellen sowie Ergänzung von Sohlenriegeln soll das Gesamtsystem stabilisiert werden, so dass es auch Ereignissen ab einem HQ100 standhalten kann. Ein Gerinneaustritt mit anschließender Erosion des Rutschungsfusses Binzenegg kann somit verhindert werden.

Weitere Angaben können aus den ausführlichen Baueingabeunterlagen entnommen werden.

- C. Dem Baugesuch liegt ein umfassendes Dossier mit Plänen und Unterlagen zugrunde. Für den Teilbereich Morschach gelten folgende Pläne:

Plan-Nr.	Bezeichnung	Mst.	dat.
691/693-6.1	Situation	1:500	25.03.2015
691/693-6.2	Längenprofil	1:500	25.03.2015
691/693-6.3	Querprofile	1:500	25.03.2015
691/693-6.4	Normalprofile Sohlenriegel	1:500	25.03.2015
691/693-6.5	Normalprofil Abweiser oberhalb Sperre 26	1:500	25.03.2015

- D. Das Baugesuch wurde am 15. Mai 2015 an die kantonale Baugesuchszentrale zur Einholung der kantonalen Teilbewilligungen weitergeleitet. Am 29. Juni 2015 ging der kantonale Gesamtentscheid datiert vom 26. Juni 2015 auf der Gemeindekanzlei Morschach ein.
- E. Das Baugesuch wurde im Amtsblatt Nr. 20 vom 15. Mai 2015 publiziert und anschliessend für 20 Tage öffentlich aufgelegt. Innert Frist sind keine Einsprachen eingegangen.

ERWÄGUNGEN

- Die betroffenen Liegenschaften auf dem Gemeindegebiet Morschach befinden sich allesamt ausserhalb der Bauzone in der Landwirtschaftszone. Gemäss § 76 Abs. 2 im PBG bedürfen Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen einer Raumplanungsbewilligung des vom Regierungsrat bezeichneten Amtes. Die Bewilligungsbehörde der Gemeinde beurteilt solche Bauvorhaben auf die Einhaltung der baupolizeilichen Vorschriften. Solche werden durch das Bauvorhaben nicht verletzt.
- Der Bewilligungserteilung steht seitens der Baukommission nichts im Wege. Insbesondere deswegen, weil die geplanten Schutzmassnahmen das Risiko reduzieren und sich damit die Sicherheit der Siedlungsräume von Sisikon bis zum Vierwaldstättersee erhöht. Der Gemeinderat schliesst sich der Meinung der Baukommission an.

BESCHLUSS

- Im Sinne der Erwägungen und in Anwendung von § 75 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 14. Mai 1987 sowie Art. 87 des Baureglements der Gemeinde Morschach wird dem Kanton Uri, Baudirektion Uri, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, die Baubewilligung für das Hochwasserschutzprojekt am Riemenstaldnerbach (Teilbereich Morschach), unter den folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt.

2. Mit der Erteilung der Baubewilligung übernimmt die Bewilligungsbehörde keine Haftung. Für aus der Bauausführung resultierende Drittschäden haftet die Bauherrschaft nach den Grundsätzen des Zivilrechts. Zudem wird sie auf § 54 PBG hingewiesen, wonach Bauten und Anlagen so zu erstellen sind, dass sie weder Personen noch Sachen gefährden. Sie müssen den Regeln der Baukunde und den Anforderungen des Gesundheitsschutzes entsprechen.
3. Die Bauausführung hat sich an das umfassende Projektdossier und in Bereich der Gemeinde Morschach insbesondere an die unter Bst. C aufgeführten Pläne zu halten. Projektänderungen sind in jedem Fall meldepflichtig. Die Durchführung eines zusätzlichen Baubewilligungsverfahrens bleibt vorbehalten. Widerhandlungen gegen die Bauvorschriften werden gestützt auf § 92 Planungs- und Baugesetz geahndet.
4. Die folgenden Bewilligungen, Verfügungen und Stellungnahmen bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Baubewilligung.
 - Kantonaler Gesamtentscheid (B2015-0658) vom 26. Juni 2015
 - BezRB Nr. 91/2015 FIII 9 vom 12. Juni 2015
5. Die in den Bewilligungen, Verfügungen und Stellungnahmen (Ziff. 4 vorstehend) verfügten Auflagen sind strikte einzuhalten. Gemeindeseits sind keine weiteren konkreten Bauauflagen zu verfügen.
6. Es werden die folgenden allgemeinen Bauauflagen verfügt:
 - 6.1 Der Beginn und die Fertigstellung der Bauarbeiten sind dem Bauamt Morschach rechtzeitig zur Kontrolle zu melden (bauamt@morschach.ch). Nach Bedarf können die Kontrollbeauftragten eine unentgeltliche Begleitung durch den Projektverfasser, Architekten oder Bauleiter verlangen.
 - 6.2 Die rechtskräftige Baubewilligung erlischt, wenn mit den Bauarbeiten nicht innert zwei Jahren begonnen wird. Die Bauarbeiten sind ohne grösseren Unterbruch zu Ende zu führen. Auf begründetes Gesuch hin kann die Baubewilligung gemäss § 86 PBG um ein weiteres Jahr verlängert werden.
 - 6.3 Für die Einhaltung der Bedingungen und Auflagen und der übrigen Vorschriften trägt der Bauherr die volle Verantwortung. Widerhandlungen werden nach den Vorschriften des Justizgesetzes mit Busse bestraft (§ 92 PBG). Zudem kann die Bewilligungsbehörde die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände verfügen (§ 87 PBG).
7. Gebühren und Auslagen:
 - 7.1 a) kantonal
 - kantonaler Gesamtentscheid Fr. 1'230.00
 - BezRB Nr. 18/2015 FIII 28 vom 20. Februar 2015 Fr. 346.10
 - Zwischentotal a Fr. 1'576.10
 - 7.2 b) kommunal (gemäss Gebührentarif vom 2. Juni 2009)
 - Verwaltungsaufwand Fr. 300.00
 - öffentliche Ausschreibungen im Amtsblatt Fr. 108.00
 - Grundgebühr (Art. 33) Fr. 140.00

Zwischentotal b Fr. 548.00
Total Gebühren und Auslagen Baubewilligung Fr. 2'124.10

Gemäss Art. 6 Gebührenordnung ist der vorstehende Betrag innert 30 Tagen seit Zustellung der Baubewilligung der Gemeindekasse Morschach einzuzahlen.

7.3 Dieser Betrag ist auch dann geschuldet, wenn auf eine Bauausführung verzichtet wird. Für die Baukontrollen gemäss Ziffer 6.1 wird separat Rechnung gestellt. Die definitive Abrechnung erfolgt mit der Schlusskontrolle.

8. Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat des Kantons Schwyz, Postfach 1260, 6431 Schwyz, schriftlich Verwaltungsbeschwerde gemäss §§ 44 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Juni 1974 erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten und ist im Doppel einzureichen; der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

9. Zustellung an:

Eingeschriebene Post:

- Kanton Uri, Baudirektion Uri, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf (mit Beilagen gemäss Ziffer 10)

Normalpost:

- oeko-b ag, Weidlistrasse 2, 6370 Stans
- Amt für Raumentwicklung, Baugesuchszentrale, Postfach 1186, 6431 Schwyz
- Kantonale Steuerverwaltung, Bahnhofstrasse 15, 6431 Schwyz (nur Seite 1)
- Baupräsident Pius Deck (per E-Mail)
- Bauamt

10. Beilagen:

- Kantonaler Gesamtentscheid (B2015-0658) vom 26. Juni 2015 (mit Anhang A_w)
- BezRB Nr. 91/2015 FIII 9 vom 12. Juni 2015
- Amtsblattredaktion (nur Publikationsformular)
- Bewilligte Planunterlagen gemäss Ziffer 3
- Rechnung

GEMEINDERAT MORSCHACH

Der Gemeindepräsident: Die Gemeindeschreiber-Stv.:

Silvan Kälin

Sandra Kenel



Versand: **16. Juli 2015**